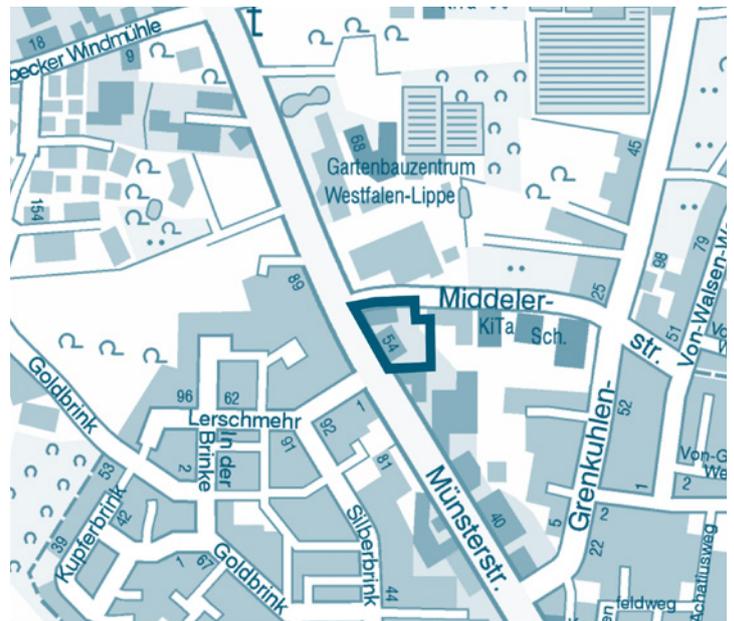


# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Genehmigung und Wirksamkeit der 96. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Wolbeck für den Bereich Münsterstraße / Middelerstraße**
- ▶ **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 605: Wolbeck – Münsterstraße / Middelerstraße**
- ▶ **Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 562: Handorf – Hobbeltstraße / Kirschgarten / Heriburgstraße**
- ▶ **Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 597: Von-Steuben-Straße / Bahnhofstraße / Hafestraße**
- ▶ **Änderung des Landschaftsplans Roxeler Riedel - Aufhebung von Bereichsfestsetzungen**
- ▶ **Anmeldung der Schulanfänger/-innen für das Schuljahr 2022/2023**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

## Genehmigung und Wirksamkeit der 96. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Wolbeck für den Bereich Münsterstraße / Middelerstraße



Übersichtsplan Nr. 1

Bereich der 96. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 96. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:  
 „Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 23.6.2021 beschlossene 96. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Wolbeck für den Bereich Münsterstraße / Middelerstraße.“

Münster, den 29.7.2021

Bezirksregierung Münster

Az.: 35.02.01.500-001/2021.0003.3/21

L.S.

Im Auftrag

W. Rieger“

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden der Plan und die Begründung zur 96. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der 96. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 215 Abs. 1:  
„Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:  
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

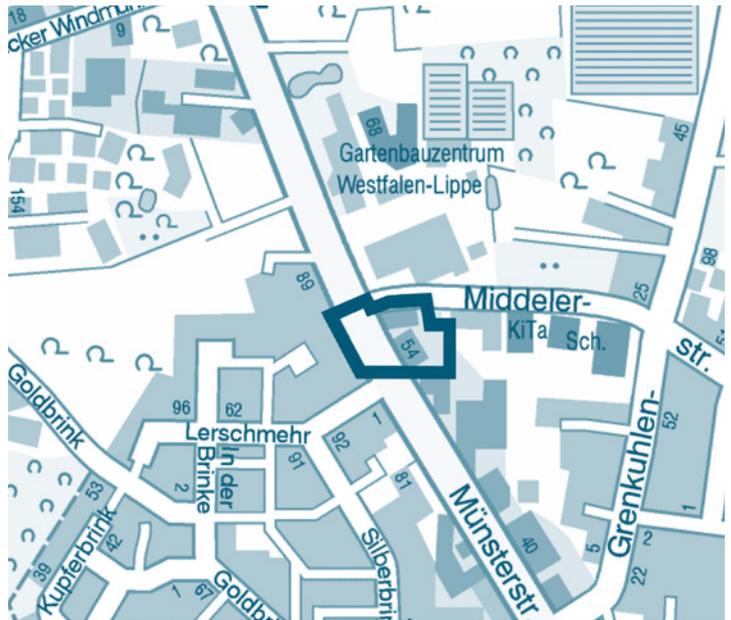
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 23. August 2021

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 605: Wolbeck – Münsterstraße / Middelerstraße



Übersichtsplan Nr. 2

Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 605

Der vom Rat der Stadt Münster am 23.6.2021 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 605: Wolbeck – Münsterstraße / Middelerstraße wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 605 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 605 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 605 treten Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 280: Wolbeck - Münsterstraße / Grenkuhlenweg, soweit sie vom neuen Plan überlagert werden, außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:  
„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
2. BauGB § 215 Abs. 1:  
„Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“
3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:  
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

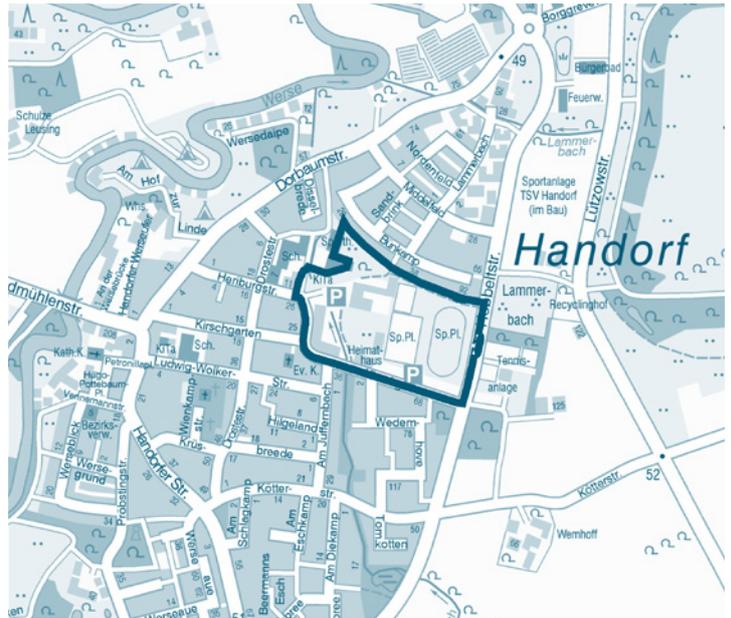
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 23. August 2021

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 562: Handorf – Hobbeltstraße / Kirschgarten / Heriburgstraße



Übersichtsplan Nr. 3

Bereich des Bebauungsplans Nr. 562

Für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets wurde gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 562 nebst Begründung erarbeitet. Ziel der Planung ist die Realisierung eines Wohnquartiers in Handorf mit rund 180 Wohneinheiten, sowohl in Mehrfamilien- als auch in Einfamilienhäusern. Des Weiteren sind eine Grundschule, öffentliche Grünflächen mit Spielflächen sowie die Renaturierung des Juffernbachs vorgesehen.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 562 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Handorf, Flur 9, Flurstücke 1382, 1629, 1630, 1631, 1801, 1803, 1859 sowie Teile der Flurstücke 1795 und 1804.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben: Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 562 liegt ab Montag, dem 20.9.2021 bis einschließlich Mittwoch, dem 20.10.2021 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8 - 16 Uhr, Donnerstag: 8 - 18 Uhr, Freitag: 8 - 13 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster.

Aus Gründen des Infektionsschutzes wird um vorherige telefonische Terminabsprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 0251/492-6195 gebeten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter <https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung> eingesehen und heruntergeladen werden können. Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 0251/492-6195 gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Münster Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail oder über ein Online-Formular auf der oben genannten Internetseite vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende umweltbezogene Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Münster verfügbar.

- I. Begründung einschließlich Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 562: Handorf – Hobbeltstraße / Kirschgarten / Heriburgstraße  
Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. In der Begründung nebst Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 562 werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter
  - Menschen und menschliche Gesundheit (Immissionen aus Verkehrs-, Sport- und Freizeitlärm, Planbedingte Mehrverkehre, Luftschadstoffimmissionen, Erholung)
  - Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt (Eingriffe in Natur und Landschaft, Forstrechtlicher Ausgleich, Auswirkung der Planung auf Vögel und Fledermäuse)
  - Fläche und Boden (Versiegelung, Renaturierung des Juffernbachs, Überprüfung auf Altlasten, Kampfmittelvorkommen)
  - Wasser (Grundwasser, Niederschlagswasser, Juffernbach)

- Klima / Luft (Maßnahmen zur eingeschränkten Aufrechterhaltung der positiven Klimafunktionen der bisherigen Grünflächen im Plangebiet, Maßnahmen zur Verringerung der Folgen des Klimawandels)
- Landschaft / Ortsbild (Gravierende Veränderungen durch Aufgabe der großen Sportflächen zugunsten einer Wohnsiedlungsentwicklung)
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (mögliches Bodendenkmal)

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

- II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 562: Handorf – Hobbeltstraße / Kirschgarten / Heriburgstraße
  1. „Verkehrstechnische Untersuchung. Bebauungsplan Nr. 562 „Kirschgarten“ in Münster-Handorf“ (nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, 2.12.2020)
    - Themen: Abschätzung des zukünftigen Verkehrsaufkommens, Untersuchung und Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen auf das vorhandene umliegende Straßennetz.
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit.
  2. „Schalltechnisches Gutachten. Bericht Nr. 1019 0066-2 Bebauungsplan Nr. 562: Handorf – Hobbeltstraße / Kirschgarten / Heriburgstraße“ (nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, 29.6.2021)
    - Themen: Untersuchung zu den auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschimmissionen durch Sport- und Freizeitanlagen, sowie durch Straßenverkehr und zu den Auswirkungen des planbedingten Mehrverkehrs
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
  3. „Artenschutzrechtliche Prüfung zum geplanten Baugebiet „Kirschgarten“ im Bereich der Stadt Münster-Handorf. (Landschaftsökologie & Umweltplanung Michael Wittenborg, Hamm, 8.12.2019)
    - Themen: Prüfung der Belange des Artenschutzes, insbesondere in Bezug auf Vögel und Fledermäuse
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt

4. „Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zur geplanten Erweiterungsfläche des Bebauungsplans Nr. 562 im Bereich der Stadt Münster-Handorf. Ergänzungstext zur ASP zum geplanten Baugebiet „Kirschgarten“ (12/2019)“ (Landschaftsökologie & Umweltplanung Michael Wittenborg, Hamm, 13.8.2020)
    - Themen: Prüfung der Belange des Artenschutzes, insbesondere in Bezug auf Vögel und Fledermäuse
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt
  5. „Sportanlage Hobbeltstraße / Kirschgarten in Münster-Handorf. Untersuchung auf kieselrothaltige Kupferschlacke.“ (GeoConsult Dülmen, Dülmen, 6.5.2019)
    - Themen: Prüfung des Sportplatzbelages auf das mögliche Vorhandensein kieselrothaltiger Kupferschlacken
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden
  6. „Auskunft zu Altlast-/ Verdachtsflächen Grundstück: Heriburgstraße“ (Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, auch als Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Münster, 18.5.2020)
    - Themen: Auskunft zu Altlast-/ Verdachtsflächen
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden
  7. Überprüfungen auf Kampfmittel (Feuerwehr der Stadt Münster, 31.10.2016, 4.6.2019 und 5.6.2020)
    - Themen: Kampfmittelüberprüfung
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden
  8. „Beurteilung einer Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser im geplanten Wohngebiet nördlich der Straße Kirschgarten (B-Plan-Nr. 562) in Münster-Handorf, Versickerungsgutachten“ (Hinz Ingenieure GmbH, Münster, 19.6.2019)
    - Themen: Beurteilung der Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Boden
- III. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
1. Stellungnahmen des Amts für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, auch als Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, 24.5.2019 und 8.4.2020
    - Themen: Grünplanung, Umweltprüfung / Umweltbericht, Abwicklung der Eingriffsregelung nach BNatSchG, Immissionsschutz, Bodenschutz / Abfallwirtschaft, Wasser / Gewässer / Anlagen an Gewässern, Klima und Energie, Eingriff / Ausgleich, Artenschutz
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima
  2. Stellungnahmen des Amts für Mobilität und Tiefbau der Stadt Münster, 22.5.2019 und 12.5.2020
    - Themen: Entwässerung, Verkehrliche Erschließung, Gewässerplanung
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Klima, Mensch und seine Gesundheit, Wasser
  3. Stellungnahme der Städtischen Denkmalbehörde / Bodendenkmalpflege, 28.5.2019
    - Themen: Bodendenkmäler
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Kulturgüter
  4. Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster, 6.5.2019
    - Themen: Bodendenkmäler
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Kulturgüter
  5. Stellungnahmen des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland, 28.5.2019 und 2.4.2020
    - Themen: Waldinanspruchnahme
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Pflanzen, biologische Vielfalt
- IV. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
1. Niederschrift der Bürgeranhörung vom 5.2.2019 in der Aula der Matthias-Claudius-Schule in Handorf
    - Themen: u.a. Bebauungsstruktur, Erschließung und Verkehr, Grünstruktur und -planung, Bauleitplanverfahren, Entwässerung, Renaturierung des Juffernbachs
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Landschaft, Fläche, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima, Boden
  2. Niederschrift der Bürgeranhörung vom 14.11.2019 im Saal des „Dat Handorfer Huus“ in Münster-Handorf
    - Themen: u.a. Bebauungsstruktur, Erschließung und Verkehr, Grünstruktur und -planung, Bauleitplanverfahren, Entwässerung, Energie, Altlasten
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Landschaft, Fläche, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima, Boden



im Kundenzentrum im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster.

Aus Gründen des Infektionsschutzes wird um vorherige telefonische Terminabsprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 0251/492-6195 gebeten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter <https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung> eingesehen und heruntergeladen werden können. Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 0251/492-6195 gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Münster Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail oder über ein Online-Formular auf der oben genannten Internetseite vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende umweltbezogene Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Münster verfügbar.

- I. Begründung einschließlich Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 597: VonSteuben-Straße / Bahnhofstraße / Hafenstraße  
Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. In der Begründung nebst Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 597 werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter
  - Mensch/menschliche Gesundheit (Lärmimmissionen durch Straßen- und Bahnverkehr sowie durch gewerbliche Betriebe, Luftschadstoffimmissionen)
  - Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt (kaum vorhandene Biotopstrukturen, Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten nicht zu erwarten, kein konkreter Nachweis von Fledermäusen, keine Erforderlichkeit von Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft)
  - Boden/Fläche (keine Beanspruchung bisher unbebauter Flächen, Altlasten-/ Verdachtsflächen)
  - Wasser (Grundwassersituation, Entwässerung, Niederschlagswasser)
  - Klima/Klimawandelanpassung/Luft (stadtklimatische Verhältnisse, lufthygienische Verhältnisse, Auswirkungen des Klimawandels, Klimaschutz)
  - Landschaft (keine Tangierung des Landschaftsbilds im engeren Sinne, heterogene Gebäudekubaturen im Bestand)

- Kulturgüter und sonstige Sachgüter (keine Baudenkmäler im Plangebiet, Sachgüter in erheblichem Umfang durch die vorhandene Bebauung) und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

- II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 597: VonSteuben-Straße / Bahnhofstraße / Hafenstraße
  1. „Schalltechnisches Gutachten. Bericht Nr. 0520 0028-2. Schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm für den Bebauungsplan Nr. 597: „Von-Steuben-Straße / Bahnhofstraße / Hafenstraße“ der Stadt Münster“ (nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, 24.6.2021)
    - Themen: Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen an den schutzwürdigen Nutzungen innerhalb des Plangebiets durch Straßen- und Schienenverkehr
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
  2. „B-Plan Nr. 597 in Münster – Luftschadstoffgutachten“ (Lohmeyer GmbH, Niederlassung Dorsten, Januar 2021)
    - Themen: Ermittlung und Bewertung der lufthygienischen Verhältnisse unter Berücksichtigung der durch den Straßenverkehr im Untersuchungsgebiet verursachten Luftschadstoffimmissionen und des Immissionsbeitrags durch Schadstoffquellen außerhalb des Untersuchungsgebiets
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Klima / Luft
- III. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
  1. Stellungnahmen des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, auch als Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde, 20.10.2019
    - Themen: Luftschadstoffe, Verkehrslärm, Gewerbelärm, Altlasten, Artenschutzprüfung, Eingriffsregelung, Grünplanung, Klimaschutz
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima

2. Stellungnahme der Städtischen Denkmalbehörde / Bodendenkmalpflege, 11.9.2019
  - Themen: Bodendenkmäler
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Kulturgüter
3. Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster, 14.8.2019
  - Themen: Bodendenkmäler
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Kulturgüter

#### IV. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

##### Einzelstimmungen aus der Öffentlichkeit

- Themen: Erhaltenswerte Vorkriegsgebäude, Erhaltung des Baumbestands auf der Bahnhofstraße, Steigerung der Sicherheit für den Radverkehr durch Aufhebung von Parkplätzen im Straßenraum, Maßnahmen zur Erhöhung der Durchlässigkeit für den Fuß- und Radverkehr zwischen Innenstadt und Hansaviertel, Bewahrung der vorhandenen Freiflächen, Steuerung der Höhenentwicklung, bauliche Verdichtung
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Kulturgüter, Pflanzen, biologische Vielfalt, Mensch und seine Gesundheit, Fläche, Landschaft

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 597 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente unter II bis IV.

Münster, den 7. September 2021

Der Oberbürgermeister

I. V.

Robin Denstorff  
Stadtbaurat

## Änderung des Landschaftsplans Roxeler Riedel - Aufhebung von Bereichsfestsetzungen

### Gelegenheit zur Stellungnahme der Grundeigentümer und Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Münster hat am 23.6.2021 beschlossen den Landschaftsplan Roxeler Riedel in den Landschaftsräumen Hangenfeld, Welsingheide und Altenroxel im westlichen Stadtgebiet zu ändern. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Landschaftsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Die Änderung beinhaltet die Aufhebung von Bereichsfestsetzungen zur Anpflanzung von Gehölzen in den v.g. Landschaftsräumen und stattdessen die Festsetzung von Maßnahmen mit konkretem örtlichen Bezug.

Von den Änderungen sind die folgenden Grundstücke betroffen:

Gemarkung Albachten

Flur 13 Flurstücke Nr. 58, 100, 101, 106, 107

Gemarkung Roxel

Flur 27 Flurstück Nr. 3

Flur 33 Flurstücke Nr. 48, 56, 57, 58;

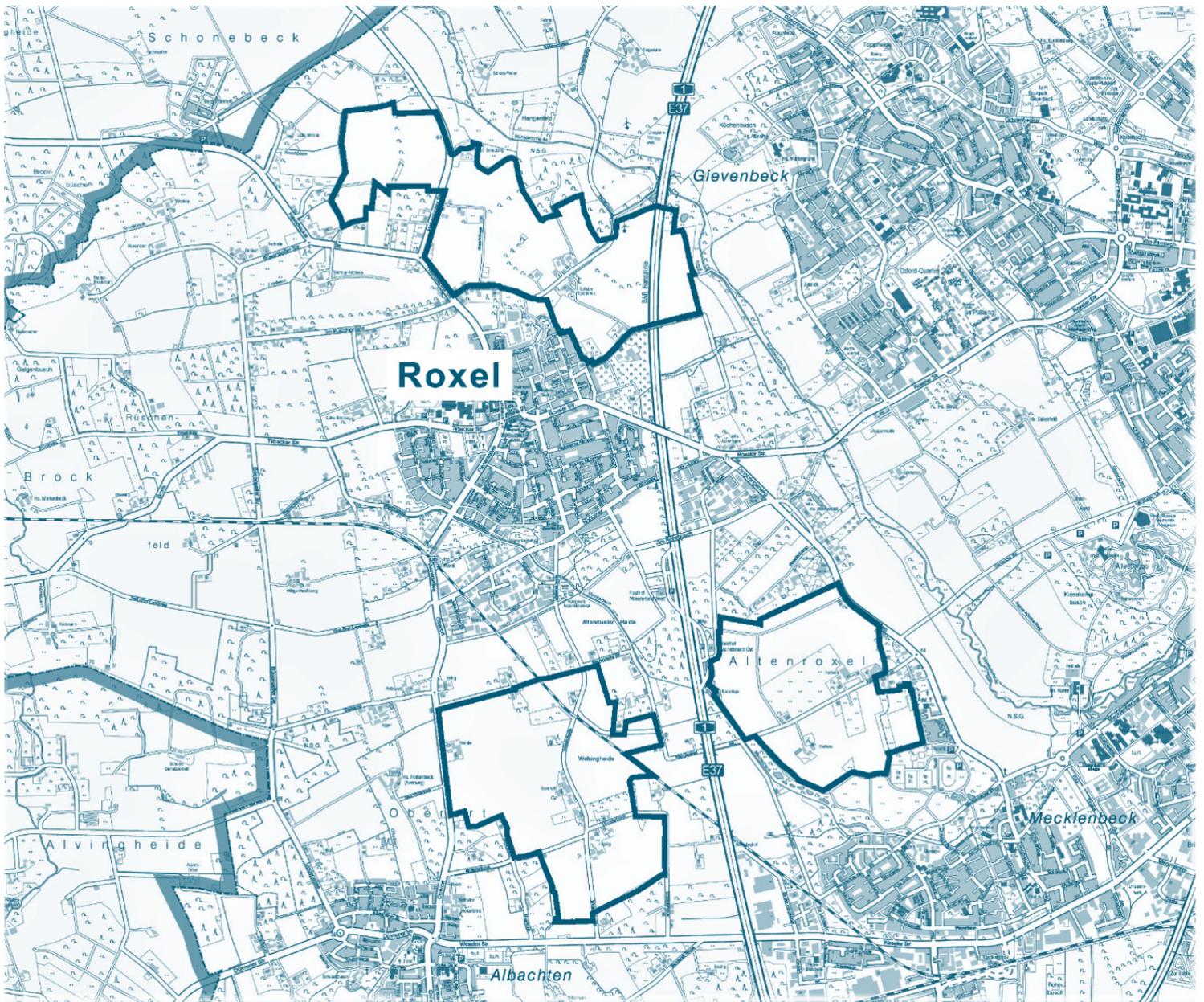
Flur 34 Flurstück Nr. 48

Die Änderung des Landschaftsplans erfolgt gemäß § 20 (2) Landesnaturschutzgesetz als vereinfachte Änderung. Gemäß § 20 (2) Landesnaturschutzgesetz wird hiermit bekannt gegeben:

Den Eigentümern, der von den Änderungen betroffenen Grundstücken und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange wird in der Zeit vom 20.9.2021 bis 20.10.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Änderungsentwurf des Landschaftsplans Roxeler Riedel liegt während dieser Frist in den Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8 – 16 Uhr, Donnerstag: 8 – 18 Uhr, Freitag: 8 – 13 Uhr) in der Stadtverwaltung Münster, Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, Gebäude 14, Raum 009, Albersloher Weg 450, 48167 Münster zur Einsichtnahme aus.

Auf Grund der aktuellen Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Absprache unter der Telefonnummer 0251/492-6705 möglich. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter <https://www.stadt-muenster.de/umwelt> eingesehen werden können. Fragen beantwortet der zuständige Sachbearbeiter, Herr Peifer, unter Telefon 0251/492-6705 montags bis mittwochs. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift beim Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Landschaftsplans unberücksichtigt bleiben.



Übersichtsplan Nr. 5

Münster, den 24. August 2021

Der Oberbürgermeister

I.V.

Matthias Peck

Stadtrat

## Anmeldung der Schulanfänger/-innen für das Schuljahr 2022/2023

Die Schulanfänger/-innen für das Schuljahr 2022/2023 werden in der Zeit vom **Montag, 8.11. bis Freitag, 12.11.2021** in den Grundschulen angemeldet. Vor diesem Anmeldezeitraum werden von der Schule Termine an die Eltern der Schulanfänger/-innen für die Anmeldewoche vergeben, um längere Wartezeiten zu vermeiden.

Zum Beginn des Schuljahres 2022/23 (1.8.2022) werden alle Kinder, die in der Zeit vom 1.10.2015 bis einschließlich 30.9.2016 geboren sind und damit bis zum Beginn des 30.9.2022 das 6. Lebensjahr vollenden, schulpflichtig. Kinder, die nach dem 30.9.2016 geboren wurden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zum Beginn des Schuljahres 2022/23 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Der Antrag ist an die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Schule zu richten. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Kinder, die bereits zum Schuljahr 2021/22 schulpflichtig waren und vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, sind erneut bei einer Grundschule anzumelden.

Für das Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2022/23 ist zu beachten, dass bei der Klassenbildung die vom Land Nordrhein-Westfalen vorgegebene kommunale Klassenrichtzahl nicht überschritten werden darf. Mit ihr wird festgelegt, wie viele Eingangsklassen in der Stadt Münster insgesamt und wie viele an jeder einzelnen Schule eingerichtet werden können.

Je nach dem Ergebnis der Anmeldungen und der an den einzelnen Grundschulen möglichen Klassenbildung kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht alle Kinder an der Grundschule aufgenommen werden können, an der sie angemeldet wurden.

Für den Fall, dass mehr Schülerinnen und Schüler an einer Grundschule angemeldet werden als aufgenommen werden können, wird zunächst überprüft, für welche Kinder es die nächstgelegene Grundschule ist. An Bekenntnisschulen werden von diesen Kindern vorrangig die Kinder mit übereinstimmendem Bekenntnis aufgenommen.

Sollten dann noch Plätze an der Schule frei sein, gelten als nachrangige Kriterien:

- Kinder, deren Geschwister bereits die jeweilige Grundschule besuchen,
- Länge des Schulweges

Hat die Schule darüber hinaus noch Kapazitäten frei, können auch Kinder aufgenommen werden, für die es **nicht die nächstgelegene Grundschule** ist. An Bekenntnisschulen werden auch hier vorrangig die Kinder mit übereinstimmendem Bekenntnis aufgenommen. Danach gelten folgende Kriterien:

- Kinder, deren Geschwister bereits die jeweilige Grundschule besuchen,
- Länge des Schulweges

Es ist davon auszugehen, dass die abschließenden Entscheidungen über eine Aufnahme an der gewünschten Schule erst im Februar/März des Jahres 2022 getroffen werden können.

Sollte ein Kind an der gewünschten Grundschule nicht aufgenommen werden können, werden die Eltern von der Schulleitung der Grundschule, bei der sie ihr Kind angemeldet haben, informiert und beraten.

Schülerfahrkosten werden dann übernommen, wenn das Kind an der **nächstgelegenen aufnahmefähigen** Bekenntnis- oder Gemeinschaftsgrundschule angemeldet wird und der **kürzeste** Fußweg zu dieser Schule länger als zwei Kilometer ist.

**Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.**

**Nach dem Infektionsschutzgesetz müssen Schulkinder über einen ausreichenden Masernschutz verfügen, bevor sie am Unterricht teilnehmen. Bitte weisen Sie im Anmeldegespräch diesen Masernschutz durch Vorlage des Originalimpfausweises oder ein ärztliches Zeugnis zur Masernimmunität Ihres Kindes oder zu medizinischen Gründen, aus denen Ihr Kind nicht gegen Masern geimpft werden kann, nach.**

Alle angemeldeten Kinder werden von einer Schulärztin/einem Schularzt untersucht. Das Gesundheits- und Veterinäramt wird den Eltern den Untersuchungstermin zur Schuleingangsuntersuchung schriftlich mitteilen. Eine eigene Kontaktaufnahme der Eltern mit dem Gesundheitsamt wird im Regelfall nicht erforderlich sein.

Münster, den 23. August 2021

Der Oberbürgermeister

I. V.

Thomas Paal

Stadtdirektor

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **24.9.2021** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 9. Etage, Zimmer 9.036, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:  
Tel. 0251/492-1303**

### Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

**Ein Führerschein reicht nicht.**

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Celine Hüls, An der Kleimannbrücke 95, 48157 Münster	25.8.2021	59.2219.440191	Bescheid
Ngoc Phuong TRAN Meyerbeerstraße 106, 48163 Münster	16.10.2020	100254900122	Bescheid
Marin Yordanov, Warendorfer Straße 265, 48155 Münster	30.8.2021	32.22.RE MS-MY7909	Bescheid
Fabio Troiani, Boeckmannstiege 1, 48151 Münster	30.8.2021	32.22.RE MS-FT410	Bescheid
Krystian Soczeczinski, Jelen 10/3, 78-446 Silnowo, Polen	27.8.2021	17-4004.1500.8958	Bescheid
Abdolreza Sabery, Hammer Straße 66, 48153 Münster	29.8.2021	17-4004.1520.4764	Bescheid
Marcus Riehle, Königsberger Straße 135, 48157 Münster	1.9.2021	32.22.RE MS-AS622	Bescheid
Hristo Aleksandrov, Düesbergweg 115, 48153 Münster	2.9.2021	32.22.RE/VA1 MS-UB460	Bescheid
V Max Gallery UG (haftungsbeschränkt), z.H. Maximilian Veddeler, Marientalstraße 10, 48149 Münster	10.5.2021	2001.0008.5565	Bescheid
Kenneth Calvin Petrov, Hansaring 39, 48155 Münster	17.8.2021 2.9.2021	59.2404.464502	Bescheid 1 Bescheid 2

\* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster  
Amt für Kommunikation  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,  
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz  
Telefon 02 51/4 92-13 03  
Fax 02 51/4 92-77 12  
E-Mail:  
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt  
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:  
[www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html).  
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.  
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis  
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.  
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im  
Stadthaus 1.